



An alle  
öffentlichen Wiener Volksschulen  
mit Tagesbetreuung und  
Sonderpädagogischen Zentren - SPZ

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/GZ 100.094/0127-kanz1/2013	Bearbeiter Sepp Resinger, MSc sepp.resinger@ssr-wien.gv.at	Tel. 525 25 DW / 77121 Fax DW / 9977121	Datum 11.10.2013
------------------------------------	---	--	---	---------------------

Regelung der Zuteilung von  
zusätzlichen Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen der  
„Wiener Kinder- und Jugendbetreuung“  
im Rahmen der Tagesbetreuung an Volksschulen

**ER I: 217**

Sehr geehrte Schulleiterin!  
Sehr geehrter Schulleiter!

Um die personellen Ressourcen der „Wiener Kinder- und Jugendbetreuung“ möglichst effizient und gerecht zuteilen zu können, erlässt der Stadtschulrat für Wien gemeinsam mit der Magistratsabteilung 56, eine mit der "Wiener Kinder- und Jugendbetreuung" akkordierte modifizierte Vorgehensweise, welche die Bereitstellungskriterien von zusätzlichen Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen für

- Kinder, für die ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit Bescheid gemäß § 8 Schulpflichtgesetz festgestellt wurde und
- schwer verhaltensauffällige Kinder

transparent machen soll.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- 1. Anforderung von zusätzlichen Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf Grund von Schwerstbehinderung, schwerer Sinnesbeeinträchtigung, Körperbehinderung oder Autismus:**
  - Für die zur Tagesbetreuung angemeldeten Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem pädagogischen Förderbedarf (auf Grund der oben genannten physischen und/oder psychischen Behinderungen des Kindes) **ist von der zuständigen SPZ-Leitung im Einvernehmen mit der Schulleitung zu beurteilen**, ob die Tagesbetreuung am gewünschten Schulstandort erfolgen kann, oder ein anderer Standort bzw. eine andere Betreuungsform gefunden werden muss.

- Kann die Tagesbetreuung am Schulstandort durchgeführt werden, sind von der zuständigen SPZ-Leitung ausführlich die Gründe schriftlich anzuführen, aus denen sich ableitet, dass eine Betreuung einer Schülerin bzw. eines Schülers in einer Regelgruppe im Freizeitbereich ohne zusätzliche Freizeitpädagoge/innen bzw. Betreuer/innen nicht durchgeführt werden kann.  
Dies ist von der SPZ-Leitung durch Unterschrift zu bestätigen.

## **2. Anforderung von Freizeitpädagogen/innen bzw. Betreuer/innen für schwer verhaltensauffällige Kinder:**

- Kinder, die mit ihren massiven sozial emotionalen Beeinträchtigungen nur durch intensive ambulante Betreuung durch die Beratungslehrerin bzw. den Beratungslehrer oder die Psychagogin bzw. den Psychagogen oder durch anderes Fachpersonal im Regelklassenverband weiterhin beschult werden können, benötigen auch am Nachmittag zusätzliche Unterstützung. Diese muss durch einen erhöhten Betreuungsschlüssel zumindest teilweise gewährleistet sein. Die Begründung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme der zuständigen unterstützenden Person am Vormittag (Beratungslehrer/in, Psychagogen/in oder anderes Fachpersonal) in Kooperation mit der zuständigen SPZ-Leitung bzw. SES-SPZ-Leitung und/oder der Schulleitung.
- Die Laufzeit der notwendigen zusätzlichen Betreuung muss angegeben werden, sie ist jedoch jeweils auf ein Jahr beschränkt und bedarf für jedes weitere Schuljahr einer Begründung der Beratungslehrerin bzw. des Beratungslehrers, der Psychagogin bzw. des Psychagogen oder des Fachpersonals samt Bestätigung der zuständigen SPZ-Leitung bzw. SES-SPZ-Leitung und/oder der Schulleitung.
- Wird ein Kind aus einer Mosaik-, oder Förderklasse rückgeführt, bedarf es die folgenden Monate des laufenden Schuljahres sowohl in der Schule als auch im Freizeitbereich vermehrter Unterstützung und daher einer zusätzlichen Ressource. Im darauffolgenden Schuljahr ist diese zusätzliche Betreuung durch die zuständige Beratungslehrerin bzw. den Beratungslehrer, die zuständige Psychagogin bzw. den Psychagogen oder durch das Fachpersonal in Kooperation mit der zuständigen SPZ-Leitung bzw. SES-SPZ-Leitung und/oder der Schulleitung neu zu argumentieren.

### **Für die Punkte 1 und 2 gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:**

- Die Schulleiterinnen bzw. Schulleiter werden ersucht, mittels des vom Stadtschulrat für Wien übermittelten Anforderungsformulars, die Zahl der zu betreuenden Kinder und jene die zusätzliche Betreuung benötigen, der „Wiener Kinder- und Jugendbetreuung“ bekannt zu geben. Die unter Punkt 1 und 2 genannten Begründungen für den außerordentlichen Betreuungsbedarf sind der „Wiener Kinder- und Jugendbetreuung“ zu übermitteln.
- Die Zuteilung zusätzlicher Freizeitpädagogen/innen bzw. Betreuer/innen kann grundsätzlich nach folgendem Schlüssel erfolgen:
  - 1 bis 4 Kinder am Standort 1 Freizeitpädagoge/in bzw. Betreuer/in
  - 5 bis 8 Kinder am Standort 2 Freizeitpädagogen/innen bzw. Betreuer/innen
  - usw. (für jeweils 4 Kinder 1 Freizeitpädagoge/in bzw. Betreuer/in)

Bei der Berechnung der Gruppen am Nachmittag gelten die gleichen mathematischen Algorithmen wie bei der Berechnung der Schüler/innenzahlen im Pflichtunterricht.

In Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgegangen werden. Die zusätzlichen Personalressourcen sind zweckgebunden einzusetzen.

- Zusätzliche Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen können nur für jene Tage zur Verfügung gestellt werden, an denen das Kind zur Tagesbetreuung angemeldet ist. Jede Änderung, die Auswirkung auf den zusätzlichen Betreuungsbedarf hat (wie z.B.: Schulwechsel, längere Abwesenheit des Kindes, Wegfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Reduzierung der Verhaltensauffälligkeit,...), ist unverzüglich von der Schulleitung der „Wiener Kinder- und Jugendbetreuung“ schriftlich zu melden.
- Für Kinder, die eine Einzelbetreuung benötigen, muss eine andere Betreuungsform gefunden werden. Die Übernahme der Betreuung von Kindern mit pflegerischen Bedürfnissen erfolgt durch Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung ausschließlich auf Basis der Freiwilligkeit. Tätigkeiten, die durch das Krankenpflegegesetz geregelt sind, dürfen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung keinesfalls ausgeführt werden (Injektionen, Sonden,...).
- Die Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen und die Pädagogische Referentin der „Wiener Kinder- und Jugendbetreuung“ müssen zu schulischen Beratungen, welche Schülerinnen bzw. Schüler der Tagesbetreuung betreffen, eingeladen werden (z.B.: Fallverlaufskonferenzen,...). Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen schon im Vorfeld über mögliche Problemfelder informiert sind.

**Folgender Erlass ist aus der Erlassregistratur zu entfernen:**

**ER I: 217, Zl. 100.120/0037-kanz 1/2006**

Mit den besten Grüßen

Der Leiter der Magistratsabteilung 56:

Für die Amtsführende Präsidentin:

OSR Mag. Robert Oppenauer  
eh.

LSI Mag. Dr. Wolfgang Gröpel  
Abteilungsleiter  
eh.

Beilage

Formular „Anforderung von zusätzlichen Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen“

# Anforderung von zusätzlichen Freizeitpädagog/innen bzw. Betreuer/innen für den Freizeitbereich der OVS und GTVS

Erlass: ER I: 217, 100.094/0127-kanzl/2013

Zutreffendes bitte ankreuzen

IB

An die „Wiener Kinder- und Jugendbetreuung“

Vor- und Zuname des Kindes	geboren am
Schule	

**Ad Punkt 1 des og. Erlasses**

SPF Bescheid* vom	Lehrplan des Kindes
-------------------	---------------------

\* SPF Bescheid muss nicht beigelegt werden

Der sonderpädagogische Förderbedarf wurde festgestellt aufgrund von:

Schwerstbehinderung  schwerer Sinnesbeeinträchtigung

Körperbehinderung  Autismus

**Ad Punkt 2 des og. Erlasses**

Schwere Verhaltensauffälligkeit

**Jedenfalls auszufüllen:**

Begründung für den außerordentlichen Betreuungsbedarf:

Wien, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift SPZ Leiter/in  
bzw. SES-SPZ Leiter/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleitung

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beratungslehrer/in  
bzw. Psychagoge/in  
bzw. Fachpersonal